

Berlin, 20. September 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Festlegung der Kosten aus der marktgestützten Be- schaffung für Blindleistung als volatile Kostenanteile in der vierten Regulierungspe- riode („VoKaBl“)

Konsultation der Beschlusskammer 8 der Bundesnetza-
gentur vom 27. August 2024 (BK8-24-0006-A bis BK8-
24-0010-A)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Blindleistungskosten als volatile Kosten und im Effizienzvergleich

Die betriebsnotwendigen zu beschaffenden Blindleistungsmengen und die Preise, die aus dem Verfahren der marktgestützten Beschaffung gemäß der Festlegung [BK6-23-072](#) resultieren, sind durch die Netzbetreiber de facto nicht beeinflussbar. Daher ist aus Sicht des BDEW eine Berücksichtigung der Kosten aus der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten sachgerecht. Das von der Beschlusskammer 8 vorgesehene Modell einer Berücksichtigung als volatile Kosten – d.h. ein Plankostenansatz ohne zusätzliche Effizianzanreize mit Abgleich von Plan- und Ist-Kosten über das Regulierungskonto – ermöglicht aber ebenfalls eine zeitnahe Refinanzierung der Blindleistungskosten.

Hierbei gilt es zu bedenken, dass volatile Kosten gemäß § 12 Abs. 2 ARegV grundsätzlich in den Effizienzvergleich der Verteilnetzbetreiber einfließen. In Ziffer 58 der Begründung des Festlegungsentwurfs stellt die Beschlusskammer 8 jedoch fest: „Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV werden unter Bezugnahme auf die Preisobergrenzen-Gestaltung der BK6-Festlegung [...] ausreichende Anreize zu einem effizienten Verhalten geschaffen“. Für Verteilnetzbetreiber kann aus den Auswirkungen auf den Effizienzvergleich ein nicht unerheblicher Nachteil entstehen, beispielsweise für jene, die vom Erneuerbaren-Zubau besonders betroffen sind. Daher sollte in der Begründung des Festlegungsentwurfs klargestellt werden, dass Blindleistungskosten aus der marktgestützten Beschaffung aus der Kostenbasis für den Effizienzvergleich zu eliminieren sind.

2 Freiwillige Preisobergrenzen

Die Beschlusskammer 8 führt unter Ziffer 4 der Begründung unter Bezug auf die Festlegung BK6-23-072 richtigerweise aus, dass die Nutzung einer Preisobergrenze eine Wahlmöglichkeit des Netzbetreibers ist. Damit gesteht die Festlegung BK6-23-072 dem beschaffenden Netzbetreiber einen angemessenen Freiraum bei der Ausgestaltung der spezifischen Beschaffungsverfahren zu. Die Begründung zu BK6-23-072 besagt lediglich, dass eine ungeeignete Preisobergrenze dazu führen kann, dass die Kostenanerkennung in Frage gestellt wird.

In ihrem Festlegungsentwurf hebt die Beschlusskammer 8 diesen Gestaltungsspielraum für den Netzbetreiber jedoch in den Ziffern 5 und 42 der Begründung auf. Demnach sei eine Preisobergrenze erforderlich, um eine gesamtwirtschaftlich effiziente Bewirtschaftung der Beschaffung von Blindleistung und ein kostenoptimiertes Verhalten des betroffenen Netzbetreibers zu gewährleisten. Gleichzeitig sei eine Preisobergrenze eine notwendige Bedingung für die Refinanzierung der Differenzen aus geplanten und tatsächlichen Kosten über das Regulierungskonto. Dieser Widerspruch zur Festlegung BK6-23-072 ist unbedingt zu vermeiden. Die Formulierung sollte so gefasst werden, dass eine Refinanzierung von Kosten aus Ausschreibungen

ohne Preisobergrenze nicht ausgeschlossen wird. Eine Preisobergrenze muss optional anwendbar sein, um die Effizienzvorteile aus einem freien Markt mit freier Preisbildung heben zu können.

3 Geltungszeitraum

Die Festlegung soll für den jeweiligen Netzbetreiber gemäß Tenorziffer 3 des Festlegungsentwurfs ab dem Kalenderjahr gelten, in dem bei diesem Netzbetreiber erstmalig Kosten aus der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung nach Maßgabe der Festlegung BK6-23-072 anfallen. Gemäß Tenorziffern 1 und 2 erfolgt die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Basis von prognostizierten Blindleistungskosten (Plankostenansatz). Daher müssen die Vorgaben der Festlegung BK8-24-0006-A bereits vor dem Kalenderjahr gelten, in dem bei dem jeweiligen Netzbetreiber erstmalig Blindleistungskosten aus der marktgestützten Beschaffung anfallen. Der BDEW geht davon aus, dass dies von der BNetzA in dieser Weise beabsichtigt ist.

Zu diesem Zweck könnte der erste Satz in Tenorziffer 3 wie folgt angepasst werden:

„Die vorstehenden Anordnungen gelten ~~ab dem Kalenderjahr~~ für die Erlösobergrenze des Kalenderjahrs, in dem bei dem jeweiligen Netzbetreiber erstmalig Blindleistungskosten aus der marktgestützten Beschaffung nach Maßgabe der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 25.06.2024 (Aktenzeichen: BK6-23-072) ~~anfallen~~ erwartet werden.“

Es ist zu erwarten, dass in der vierten Regulierungsperiode Bezugsverträge geschlossen werden, deren Erbringungszeitraum sich in die fünfte oder gar sechste Regulierungsperiode erstreckt. Durch die Befristung der Festlegung auf den 31.12.2028 besteht für Netzbetreiber keine hinreichende Planungssicherheit für anschließende Zeiträume. Dies gilt es, nicht zuletzt im Rahmen der Weiterentwicklung der Anreizregulierung ab der fünften Regulierungsperiode („NEST“) zu berücksichtigen.

4 Blindleistungskosten im Basisjahr, Refinanzierung von Betriebsaufwendungen und Bestandverträgen

Für Kosten für die Implementierung und Durchführung der Ausschreibungen sollen gemäß Ziffer 39 der Begründung die „allgemeinen Prinzipien“ (beeinflussbare Kosten) gelten. In der vierten Regulierungsperiode sind keine entsprechenden Betriebsaufwendungen bei Hochspannungsnetzbetreibern im Ausgangsniveau enthalten. Aus Sicht des BDEW ist hier – ggf. analog zur Vorgehensweise bei Redispatch – eine geeignete Refinanzierungsmethodik vorzusehen. Der beginnende Hochlauf der marktgestützten Beschaffung im Rahmen der Fristen der Festlegung BK6-23-072 führt dazu, dass voraussichtlich die erforderlichen

Umsetzungsaufwendungen und Prozesskosten auch im Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode die tatsächlichen Kosten nicht repräsentieren werden.

Da die Einführung der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung gemäß BK6-23-072 für die verschiedenen Beschaffungsregionen innerhalb einer Regelzone oder eines Netzgebietes sukzessiv über mehrere Jahre erfolgen kann, sind neben den unmittelbaren Kosten aus der marktgestützten Beschaffung auch Kosten aus Bestandsverträgen weiterhin zu refinanzieren. Ein Beispiel ist die Vergütung von Pumpspeicherkraftwerken im Phasenschieberbetrieb außerhalb der TAB/TAR, solange keine marktgestützte Beschaffung in der betroffenen Region erfolgt ist. Hier ist, z.B. in Ziffer 39 der Begründung, eine Klarstellung erforderlich, dass die Blindleistungskosten aus Bestandsverträgen, bis zu der Überführung der Bestandsverträge in eine marktliche Beschaffung, wie bisher weiterhin regulatorisch anerkannt bzw. erlöst werden dürfen.

5 Blindleistung und -arbeit im Rahmen TAB/TAR nicht vergütungsfähig

Die Bereitstellung von Blindleistung innerhalb der TAR oder TAB durch die Anlagenbetreiber ist von einer freiwilligen Bereitstellung abzugrenzen. Die Beschlusskammer 6 stellte in der Festlegung BK6-23-072 klar, dass diese Bereitstellung innerhalb der Vorgaben der TAB und TAR nicht vergütungsfähig ist (z.B. S. 19f.). Im Festlegungsentwurf schreibt die Beschlusskammer 8 unter Ziffer 45 der Begründung, dass Anlagenbetreiber in den Spannungsebenen Höchstspannung und Hochspannung und der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung alle Blindleistungspotentiale innerhalb der TAB und TAR kostenfrei zur Verfügung stellen. Eine Klarstellung sollte auch in weiteren relevanten Ziffern der Festlegung erfolgen, insbesondere unter Ziffer 3 der Begründung.